

Merkblatt

**zur Umsetzung der Berliner Leistungsgewährungsverordnung (LGV) vom 15.11.2011
im Rahmen der Zuwendungsantragsstellung.**

Inkrafttreten

Die Verordnung ist am 07.12.2011 in Kraft getreten; sie findet im Rahmen der Antragstellung und des damit verbundenen weiteren Verfahrens Anwendung.

Rechtsgrundlage

Mit der Neunten Novelle zum Landesgleichstellungsgesetz (LGG) vom 18.11.2010 wurden u. a. die Vorgaben für die staatliche Leistungsgewährung in § 14 LGG geändert, die nunmehr eine Verknüpfung von freiwilligen Zuwendungen des Landes Berlin mit Frauenfördermaßnahmen zulassen.

Zur Frauenförderung und zur Förderung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie bestand bisher mit der auf § 13 Abs. 3 LGG basierenden Frauenförderverordnung (FFV) lediglich eine Verordnung für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe.

Mit der vorliegenden LGV werden auch die Bewilligung und Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) von der Durchführung von Maßnahmen der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen abhängig gemacht und außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigungspolitische Anreize gesetzt.

Die Gewährung von (freiwilligen) finanziellen Leistungen des Landes Berlin wird unter bestimmten Bedingungen u. a. daran geknüpft, dass sich die Leistungsempfangenden zu frauen- und familienfördernden Maßnahmen verpflichten und diese bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises einleiten, fortsetzen oder durchführen.

1. Anwendung

Anzuwenden ist die LGV

- bei Zuwendungen **ab 25.000 €** (Projektbezug)
(Bei Mischfinanzierungen ist der Landesanteil maßgeblich)

und

- bei Leistungsempfangenden mit **mehr als 10 Beschäftigten** (Trägerbezug).
(Auszubildende, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte werden dabei nicht angerechnet)

Bezüglich der Zahl der Beschäftigten wird auf den Maßstab des § 23 Absatz 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zurückgegriffen. Danach sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

- bis zu 20 Stunden mit einem Stellenanteil von 0,5
- bis zu 30 Stunden mit einem Stellenanteil von 0,75 zu berücksichtigen.

- ausgenommen von der Anwendungsverpflichtung können Leistungsempfangende, bei denen die Beschäftigung von Männern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unabdingbar ist (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 LGG).

2. Leistungsempfangende

Die LGV stellt bei den Leistungsempfangenden insbesondere auf juristische Personen (Stellen außerhalb der Verwaltung) ab. Diese können Unternehmen, Träger von Einrichtungen oder Vereine sein. Es wird hierbei auf den Träger insgesamt abgestellt und nicht auf die einzelnen Organisationseinheiten.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Onlineantragsformular enthält einen Hinweis auf die LGV.

Sollten die unter Nr. 1. genannten Voraussetzungen erfüllt sein, muss ein zusätzliches Formular (Verpflichtungserklärung)

- mit einer Erklärung zur Beschäftigtenzahl und der Angabe
- welche Maßnahmen zur Frauenförderung eingeleitet, fortgesetzt oder durchgeführt werden / wurden

vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem Antrag, Finanzierungsplan und wenn eventuell weitere Unterlagen z.B. Satzung, Vereinsregister etc. eingereicht werden.

Die Bewilligungsstelle (BPKB) darf den Antrag nur positiv bescheiden, wenn alle Formalitäten erfüllt sind.

Darüber hinaus wird der Bewilligungsbescheid die Verpflichtung zur Durchführung der im Antrag vorgesehenen Maßnahmen als Auflage enthalten (§ 14 Abs. 2 LGG).

4. Maßnahmekatalog

Die LGV enthält einen Katalog mit 21 möglichen Maßnahmen zur Frauen- und Familienförderung. Gestaffelt nach Unternehmensgröße bzw. Beschäftigtenzahl müssen sich die Leistungsempfangenden zur Durch- oder Fortführung einer bestimmten Art und Anzahl frauenfördernder Maßnahmen verpflichten (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 LGV)

Die zur Auswahl stehenden Maßnahmen sind im Formular (Downloadbereich) aufgelistet, das mit dem Antrag abgegeben werden muss.

5. Verwendungsnachweis / Kontrolle / Berichtspflicht

Erklärungen zur Durchführung der Maßnahmen werden künftig – bei einer entsprechend bestehenden Verpflichtung – zusätzlicher Bestandteil des Verwendungsnachweises sein. Die Bewilligungsstelle kann im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Frauenförderung gemäß der LGV Einsicht in Unterlagen verlangen oder andere geeignete Prüfmaßnahmen durchführen.

Bei Falschangaben oder Verstößen gegen die übernommenen Verpflichtungen kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Leistungen zurückgefordert werden.

Die Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung ist als Bewilligungsstelle zur Datenerfassung verpflichtet und muss die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung alle zwei Jahre über die Umsetzung der LGV informieren.

Weitere Informationen finden Sie bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen unter der Internet-Adresse <http://www.berlin.de/sen/frauen/landesdienst/lgg/index.html>.